

Beilage zu No. 65 des Kreisblatt

7. Juli.

für den Kreis Westerbürg.

1916

Amtlicher Teil.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß die Anweisungen des Bundesrats zur Bekämpfung

- a) des Auszuges,
- b) der Cholera,
- c) des Fleckfiebers,
- d) der Pest und
- e) der Rube.

den dazu gehörigen Deckblättern und den preussischen Ausweisungsvorschriften jederzeit bei der Verlagsbuchhandlung von Richard Schoch in Berlin, SW. 48, Wilhelmstraße 10 erhältlich. Der Einzelpreis beträgt zu a) 50 Pfg., zu b) 92 Pfg., zu c) 56 Pfg., zu d) 76 Pfg., zu e) 65 Pfg. Ermäßigungen bei größeren Bestellungen können nicht gewährt werden. Abdruck des Verlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten. Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Minister des Innern. J. A. gez.: Richter.

Untermittel-Preisliste für Lieferungen an Verbraucher. Die Landwirtschaftliche Zentralbankklasse zu Frankfurt a. M. notiert freibleibend:

Artikel	Preis für 50 kg brutto	Säcke
Mehl	13,15	ohne
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	23,00	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	32,25	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	33,25	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	19,60	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	22,50	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	15,40	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	18,90	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	19,50	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	20,50	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	45,15	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	17,50	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	21,00	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	12,00	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	31,00	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	40,25	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	15,00	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	20	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	3,20	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	27,00	mit
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	33,75	ohne
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	15,20	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	28,00	"
Lebensmehl, ca. 11,88 % Fett und 32,43 % Protein	3,25	mit

Die Preise verstehen sich ab unseren wassanischen Bagerhäusern: Frankfurt/Main-Osthafen, Gamburg im Lannus, Niederbrechen, Weibach in Nassau, Försheim am Main oder Montabaur, in letzter Wahl. Zahlung hat innerhalb 4 Wochen nach Datum letzter Rechnung in bar ohne Abzug zu erfolgen. Die Beisätze sind innerhalb 4 Wochen franco unverändert und in brauchbarem Zustande an das von uns in der Rechnung genannte Raiffeisen-Bagerhaus zurückzusenden, andernfalls wir uns Berechnung der Beisätze vorbehalten.

Die Bestellungen direkt nach Frankfurt zu richten.

Westerbürg, den 29. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses des Kreises Westerbürg.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische.

Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird über die Regelung der Preise für Süßwasserfische folgendes bestimmt:

1. Beim Verlaufe von Süßwasserfischen im Großhandel dürfen für fünfzig Kilogramm Reingewicht einschließl. Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Karpfen	105 Mark,
bei Schleien	125 "
bei Hechten	120 "
bei Bleien oder Brachsen von 1 kg und darüber	80 "
unter 1 kg	60 "
bei Blöhen und Rotaugen von 1 kg und darüber	60 "
unter 1 kg	50 "

II. In soweit für Süßwasserfische gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

bei Karpfen	1,30 Mark,
bei Schleien	1,50 "
bei Hechten	1,50 "
bei Bleien oder Brachsen von 1 kg und darüber	1,00 "
unter 1 kg	0,75 "
bei Blöhen und Rotaugen von 1 kg und darüber	0,75 "
unter 1 kg	0,65 "

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

III. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 5. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 804) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. v. Batocki.

Polizeiverordnung.

betreffend Abänderung der Feuerlöschpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April 1906.

Unter Ausschluss der beiden Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden ändere ich gemäß § 137 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Ausführung des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Teile des Regierungsbezirks Wiesbaden, in denen das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G.-S. S. 291) die Feuerlöschpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April 1906 (R.-A.-Bl. S. 262) dahin ab, daß „zum Eintritt in die Feuerwehr alle männlichen Einwohner des Ortes vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre verpflichtet sind.“

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Der West-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 4. Juli. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Während nördlich des Ancrebaches der Feind seine Angriffe nicht wiederholte, setzte er starke Kräfte zwischen Ancre und Somme gegen die Front Thiépval-La Boisselle-Wadchen von Wameh, südlich der Somme gegen die Linie Barleux-Belloy an. Dem hohen Einsatz an Menschen entsprachen seine Verluste in unserer Artillerie- und Infanterie-Feuer. Die Angriffe sind überall abgeschlagen. Um den Besitz des Dorfes Hardecourt (nördlich der Somme) wurde erbittert gekämpft, die dort eingedrungenen Franzosen sind hinausgeworfen. Nordöstlich von Ypern, westlich von La Bassée und in Gegend südwestlich von Lens wurden örtliche feindliche Vorstöße, östlich der Maas kräftige Gegenangriffe gegen die „hohe Batterie von Damloup“ glatt abgewiesen.

Die wiederholten amtlichen französischen Mitteilungen über Rückeroberung des Dorfes Thiaucourt und der Batterie von Damloup sind ebensolche Fabeln, wie die Angaben über Gefangenenzahlen bei den Ereignissen an der Somme.

Deutsche Patrouillen brachen östlich und südöstlich von Armentières in die englische, Erdungsabteilungen bei Erbrücke (westlich von Mülhausen) in die französischen Stellungen ein; hier wurden 1 Offiziere, 60 Jäger gefangen genommen.

Neun feindliche Flieger wurden abgeschossen, davon fünf im Luftkampf ohne eigene Verluste, 4 durch Abwehrfeuer.

Sechs der außer Gefecht gesetzten Flugzeuge sind in unserer Hand.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Im Anschluß an die vielfach gesteigerte Feuertätigkeit haben die Russen abends und nachts auf der Strecke Narocz-See — Smorgon — östlich von Wiczen an mehreren Stellen angegriffen, mit erheblichen Kräften beiderseits von Smorgon bei Bogucze (nordöstlich von Krowo) und bei Sioilowschtschyna (südöstlich von Wiczen). Sie haben keine Vorteile errungen, wohl aber schwere Verluste erlitten.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die kräftigen Gegenstöße unserer Truppen haben an den Stellen, wo es den Russen gelungen war, anfänglich Fortschritte zu machen, durchweg zum Erfolge geführt. An Gefangenen wurden hierbei 13 Offiziere und 1883 Mann eingebracht.

Heeresgruppe des Generals v. Linsingen.

Auch gestern warfen sich die Russen mit starken, z. T. neu herangeeilten Truppen, unserem Vordringen in Masse entgegen. Sie wurden geschlagen. Unser Angriff gewann weiter Boden.

Armee des Generals Grafen von Sotthmer.

Südlich von Klumacz haben unsere Truppen in schnellem Fortschreiten die Russen in über 20 Km. Frontbreite und bis über 10 Km. Tiefe zurückgedrängt.

Balkankriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

WB. Großes Hauptquartier, 5. Juli. Amtlich

Westlicher Kriegsschauplatz.

Von der Küste bis zum Ancrebach, abgesehen von kleineren Erkundungsgefechten, nur lebhafteste Artillerie- und Minenwerfertätigkeit. Die Zahl der in den letzten Tagen auf dem rechten Ancreufer unverwundet gefangenen Engländer beträgt 48 Offiziere, 867 Mann.

An der Front zu beiden Seiten der Somme sind seit gestern Abend wieder schwere Kämpfe im Gange. Der Feind hat bisher nirgends ernste Vorteile zu erringen vermocht.

Auf dem linken Maasufer verlief der Tag ohne besondere Ereignisse. Auf dem rechten Ufer versuchten die Franzosen erneut mit starken Kräften aber vergeblich gegen unsere Stellungen nordwestlich des Werles Thiaumont vorzukommen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die kurländische Küste wurde ergebnislos von See her beschossen.

Die gegen die Front der Armeen des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg gerichteten Unternehmungen des Gegners wurden besonders beiderseits von Smorgon fortgesetzt.

Deutsche Fliegergeschwader warfen ausgiebig Bomben auf die Bahnanlagen und Truppenansammlungen bei Minsk.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die Russen haben ihre Angriffstätigkeit auf der Front von Bitrin bis östlich von Baronowitschi wieder aufgenommen. In zum Teil sehr hartnäckigen Kämpfen wurden sie abgewiesen, oder aus Steinbruchstellungen zurückgeworfen. Sie erlitten schwerste Verluste.

Heeresgruppe des Generals von Linsingen.

Beiderseits von Kostuchnowka (nordwestlich von Chartoryst) und nordöstlich von Kollu sind Kämpfe im Gange. Ueber den Styr westlich von Kollu vorgebrungene russische Abteilungen wurden angegriffen.

An vielen Stellen, nördlich, westlich und südwestlich von Luch bis in die Gegend von Werben (nordöstlich von Beres-teczko) scheiterten alle mit starken Kräften unternommenen Versuche des Feindes, uns die gewonnenen Vorteile wieder zu entreißen.

Die Russen haben, abgesehen von schweren blutigen Verlusten, an Gefangenen 11 Offiziere, 1139 Mann eingebracht.

Bahnanlagen und Truppenansammlungen in Luch wurden von Fliegern angegriffen.

Armee des Generals Grafen von Sotthmer.

Südlich von Barysz hatte der Feind vorübergehend auf schmaler Front in der ersten Linie Fuß gefaßt. Unsere Erfolge südwestlich von Klumacz wurden erweitert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Ein energischer Angriff der Bulgaren auf die Ententestellungen von Saloniki?

Französische Stellungen bei Votha durch die Bulgaren im Sturm genommen.

Wien, 4. Juli. (Zens. Bln.) Aus Sofia wird gemeldet: Beim Paß Kipel stehen gegen 100 000 Bulgaren und bei Otschilar ebenso viel Deutsche und Bulgaren kampfbereit. Hieraus geht hervor, daß die Bulgaren einen energischen Angriff auf Griechisch-

Mazedonien einleiten wollen. „Cambana“ erfährt aus dem Hauptquartier, daß bulgarische Infanterie nach entsprechender Artillerievorbereitung im Sturm die französischen Stellungen bei Votha genommen habe. Die Franzosen zogen sich unter schweren Verlusten zurück. Weiter wird über Sofia berichtet: Die Heeresleitung der Entente beschloß, große Truppenkörper aus Ägypten nach Saloniki zu transportieren.

Aus dem Kreise Westerbург.

Westerburg, den 7. Juli 1916.

Gaben für das Rote Kreuz. Die reiche Geldsammlung, welche nach Kriegsbeginn im Kreise für Zwecke des Roten Kreuzes eingegangen war, ließ erhoffen, daß damit alle dem Kreise stehenden Aufgaben erfüllt werden könnten. Doch die Dauer des Krieges und seine Gestaltung als Weltkrieg stellte ungeahnte Anforderungen. War es zunächst die Fürsorge für Truppentransporte und der Versand und auch Ankauf von Liebesgaben, darauf auch die Sorge für die Verwundeten in einem Umfange, das die Leistungsfähigkeit der militärischen Einrichtungen übertraf, so folgte bald die Notwendigkeit der Hilfe für Ostfronten, die Fürsorge für Kriegsschädigte und noch viele andere Sonderzwecke. Alle diese Aufgaben haben die Mittel des Komitees vom Roten Kreuz aufgezehrt, ohne daß sie zu Ende geführt waren. Heute noch und wer weiß wie lange noch, das Rote Kreuz helfen die Schäden des Krieges zu heilen. Kann aber nicht ohne Beschaffung neuer Mittel geschehen. Rote Kreuz wendet sich deshalb mit einem Aufruf um Sammlung neuer Gaben an die Bevölkerung des Kreises und ist bei patriotischen und gemeinnützigen Sinne derselben überzeugt, Fehlbeträge getan zu haben. Auch die kleinste Gabe ist willkommen.

Nagelung eines Eisernen Armes. Auch an dieser Stelle machen wir auf den in heutiger Nummer erscheinenden Aufruf des Herrn Bürgermeisters zur Nagelung des Eisernen Kreuzes aufmerksam. Die Bevölkerung hat zwar schon geleistet, doch die Dauer des Krieges verlangt weitere Anstrengungen. Jeder möge sich daher an dem edlen Liebeswerke beteiligen. Kirche, Schule, alle Vereine mögen nicht zurückbleiben. Die Gabenliste wird aufbewahrt und so können unsere Gutsbesitzer und Enkelkinder später sich davon überzeugen, daß die Westerburger in großer Zeit sich ihrer Pflicht bewußt waren. Das genagelte „Eiserne Kreuz“ erhält einen Ehrenplatz im Haus und dient gleichzeitig als Schmuck. Die Preise der Nagel sind so gestellt, daß Jeder einen Nagel einschlagen kann. frisch ans Werk. Gott vergelte.

Tee-Blätter. Bekanntlich werden gegenwärtig in den Wäldern die jungen Blätter von Brombeeren, Himbeeren und anderen Beeren zur Teebereitung gesammelt. Diese Blätter geben, wenn sie einer geeigneten Bearbeitung und Mischung, ein schwachsaftiges Getränk, das bei der Knappheit von Kaffee und Tee einen wertvollen Ersatz bietet. Vielen ist es nicht bekannt, wohin diese Teeblätter geliefert sind. Alle Sammler mögen sich an die Rhein-Main-Lieferantenstelle Frankfurt a. M. Gallus-Anlage 2, wenden. Dort aus wird die Uebernahme der Teeblätter gegen Bezahlung veranlaßt.

Die Knochenweiche bei Schweinen. Von sachverständiger Seite ist uns ein Merkblatt über die Knochenweiche bei Schweinen zugegangen, dem wir im Interesse unserer Leser gerne Raum geben. Der sogenannten Knochenweiche (Rachitis) liegt eine mangelhafte Verkalkung der Knochen zu Grunde. Sie tritt namentlich im Wachstum begriffenen Schweinen auf. Ihre Ursache ist in einer Binie in einem mangelhaften Kalkgehalt der Nahrung zu suchen. Begünstigt wird die Entstehung der Knochenweiche durch Mangel an Vitamin und Kalksalz im Futter, durch Mangel an Bewegung und durch Aufenthalt in unsauberen und kalten Ställen. Die ersten Krankheitserscheinungen, bestehend in Schmerzhaftigkeit der Gelenke, zeigen sich an den Gelenken der Beine bemerkbar. Die Tiere zeigen einen gespannten steifen Gang und werden an lahm zu gehen. Sie liegen viel, stehen nur ungern auf und schreien nicht selten, wenn man sie aufreibt. In dem Maße, wie der Grad der Krankheit zunimmt, verlieren sie die Fähigkeit, sich nur noch auf den Vorderbeinen rutschend vorwärts zu bewegen. Mitunter schleppen sie auch das Hinterbein wie gelähmt nach. Man treibt die Knochen, namentlich an den Gelenken, an den Knorpeln und am Kopf, auf. Bei starken Auftreibungen der Knochen bekommen die Tiere Atembeschwerden und man hört Schniepen. Da die weichen Knochen die Körperlast nicht mehr tragen vermögen, verbiegen sich die Knochen. So entstehen beinige, krumme und härentartige Beinstellungen und nicht kommt es auch zur Verkrümmung der Wirbelsäule und des Beckens. Auch Knickungen oder wirkliche Brüche der Knochen können kommen. Zur Verhütung der Krankheit ist es notwendig, daß die jungen wachsenden Tiere in zugfreien, trockenen und sauberen Ställen untergebracht und ihnen ausreichende Bewegung durch Fütterung von Auslauf verschafft. Im Sommer ist dies am besten durch Weidegang zu erreichen. Hand in Hand damit muß zweckmäßige Ernährung der Tiere namentlich der Jungschweine der tragenden Muttterschweine gehen. Sofern im wesentlichen

Stoffen und Kunkelrüben zur Ernährung der Tiere zur Verfügung stehen, ist ihnen noch ein fett- und eiweißreiches Leinfutter in Form von Fischmehl, Fleischmehl oder Kleie zu geben. Auch die Verabreichung von Knochenmehl und Holzholzenasche kann schon von Nutzen sein. Die Verabreichung des im Handel befindlichen Futtermittels kann nur dann angeraten werden, wenn durch einwandfreie Untersuchung festgestellt ist, daß er keine giftigen Stoffe (Fluorcalcium oder Fluornatrium) beigemengt enthält. In Beginn der Erkrankung hat sich die Verabreichung von Phosphor in Lebertran sehr bewährt. Wegen der Beschaffung dieses Mittels wende man sich an den Tierarzt. Hat die Krankheit schon einen hohen Grad der Ausbreitung erreicht, empfiehlt es sich, die Tiere schlachten zu lassen.

Vom Angeln. Der aufmerksam beobachtende tägliche Angler mag aus dem Verhalten der Fische beim Anbeißen das Wetter ziemlich genau mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Binnen zweimal 24 Stunden ändert sich nämlich das Wetter und es gibt (selbst bei der schönsten Sonnenschein) Regen, wenn die Fische gar nicht beißen oder den Köder nur berühren, ohne ihn zu verschlucken, wunderliches Wetter, wenn die Fische nur ab und zu anbeißen und nur wenige Fische erangeln, schönes Wetter — die Fische gierig beißen.

Musik im Felde. Wohl denken wir immer an die Leiden der Vögel draußen im Felde, aber viel zu wenig an ihre Erholung, was ihnen oft lieber und — nützlicher wäre. Wie oft man eine Schilderung des Lebens im Schützengraben gelesen, unsere Herzen sich in den bösen Stunden und Minuten des Wartens vor dem Angriffsbefehl durch die Töne einer Geige, einer Mundharmonika, einer Flöte die Schatten vertrieben haben, ihnen — zur Etappe abgelöst — Musik geholfen hat, daß sie nicht zu verkommen, daß sie eben noch schauen mußten. Wie oft dieses Bedürfnis nach tröstenden und stärkenden Klängen ist, denken wir an den zahlreichen Zuschriften aus dem Felde, die entweder um Zusendung eines Instrumentes bitten (Geigen und Blasinstrumente werden bevorzugt), oder sich begeistert für die eingesandten Spenden bedanken. Das Gleiche gilt von Bazarbetten und Spolungsheimen, wo wir den stillen Duldern durch eine Flöte oder Geige und ein Notenbüchlein ihre sonst endlosen Tage ganz menschlich zu fügen vermochten. — Denn das ist es besonders bei einem solchen Geschenk, daß es nicht einem, sondern vielen nützt, und nirgends ist schneller eine Gemeinde freiwillig gekommen, als um so eine mit Lust und Verständnis gespielte, erhellende Melodie. Auch höhere und höchste Bedürfnisse gibt es zu befriedigen, und gar nicht so vereinzelt sind die Fälle, wo das Geschenk eines Cellos oder einer Bratsche aus 4 unglücklichen (Musik-) Liebenden ein seltsames Streichquartett ward, mitunter hochkünstlerisches, das dort draußen im brausenden Werden des neuen Weltzeitalters an den Pforten zwischen Tod und Sein, mühsam und unbewußt arbeitet an einer neuen deutschen Volksmusik. Was wir unsern Grauen geben, das geben wir der Heimat, geben wir ihren Kindern, unserer Zukunft. Wer hier mitwirken will, der sende Instrumente mit Noten an die Deutsche Gesellschaft für künstlerische Volksbildung G. V. Berlin-Wilmersdorf, Genslerstr. 3. Geldspenden nimmt das Bankhaus S. Bleich, Berlin W. 8, Behrenstr. 63 auf das Konto: „Sammlung Feldmusik“ (Postkasskonto Berlin 493) entgegen.

Die neuen Postwertzeichen. Zur Durchführung des Postgesetzes über die außerordentliche Abgabe von den Post- und Telegraphengebühren wird die Ausgabe neuer Postwertzeichen notwendig. Es werden neu eingeführt: Freimarken zu 2 1/2 Pfg. (rotgelb), zu 7 1/2 Pfg. (rotgelb) und zu 15 Pfg. (gelbbraun). Die Gebühr für einen Brief im Orts- und Nachbarortverkehr kann zu 7 1/2 Pfg. entrichtet werden. Die Gebühr für einen Brief im Fernverkehr kann mit zwei Freimarken (zu 10 und zu 5 Pfg.) oder mit einer 15-Pfg.-Marke entrichtet werden. Ferner werden ausgegeben Postkarten zu 7 1/2 Pfg. (rotgelb, entsprechend der Größe der Freimarken zu dem gleichen Betrag), Postkarten mit Aufkleber zum Preis von 15 Pfg. (zweimal 7 1/2 Pfg.). Die 5-Pfg.-Postkarte kann mittels Nachkleben einer 2 1/2 Pfg.-Marke weiter verwendet werden. Um das Nachkleben der 2 1/2 Pfg.-Marke zu erleichtern, werden Freimarkenheftchen zu 30 Stück (Verkaufspreis 75 Pfg.) ausgegeben. Später, wenn die Bestände der jetzigen Heftchen mit Marken zu 5 Pfg. und 10 Pfg. aufgebraucht sind, gelangen auch Freimarkenheftchen mit Marken zu 7 1/2 Pfg. und zu 15 Pfg. zur Ausgabe. Die Kartenbriefe zu 15 Pfg. werden beim Verkauf zur Ergänzung mit einer 5-Pfg.-Marke beklebt, so daß auch hier die vorhandenen Bestände aufgebraucht werden können. Es behalten somit alle bisherigen Freimarken ihre Gültigkeit, da sie sämtlich durch Nachkleben der erforderlichen Ergänzungsmarken weiter verwendet werden können. Das gleiche gilt von der 5-Pfg.-Postkarte, die durch Nachkleben einer Zusatzmarke zu 2 1/2 Pfg. gebührenfrei gemacht werden kann, ebenso auch von der 3-Pfg.-Marke, da bei den Drucksachen die bisherige Gebühr unverändert bleibt. Denselben Verkaufspreis wie bisher behalten ferner die Postanweisungen, da auch sie abgabefrei bleiben. Dagegen kostet die Rohrpostkarte in Zukunft 35 Pfg., der Rohrpostbrief 35 Pfg. Im Telegrammverkehr wird

ein Zuschlag von 2 Pfg. von jedem Wort, so daß das einzelne Wort 7 Pfg. statt bisher 5 Pfg. im Fernverkehr, 5 Pfg. statt bisher 3 Pfg. im Stadtverkehr kostet, von jedem Telegramm ein Zuschlag von mindestens 10 Pfg. erhoben. Die neuen Gebührensätze werden erst am 1. August in Kraft treten. Die Entscheidung darüber erfolgt durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats. Noch sei betont, daß für die Feldpostsendungen, wenn sie Porto- oder Gebührenvergünstigungen genießen, eine Änderung des bisherigen Zustandes nicht eintritt.

Volksverein für das katholische Deutschland (Mitteldeutsches Landessekretariat). Das Mitteldeutsche Landessekretariat des Volksvereins, das durch die Einberufung des Herrn Landessekretärs Gotthardt seit Kriegsbeginn geschlossen war, ist vom 1. Juli 1916 an wieder eröffnet. Alle Zuschriften betr. Organisation und Agitation wolle man von jetzt ab wieder an Herrn Sekretär Gotthardt, Frankfurt a. M., Haidestr. 62 I gelangen lassen.

Ortsstatut

betr. die Benutzung der Hochdruckwasserleitung der Gemeinde Niedererbach, Kreis Westerbург.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G.-S. S. 301) wird nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung vom 9. März 1916 und vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisaußschusses über die Benutzung der Gemeindevasserleitung zu Niedererbach unter Bezugnahme auf die den gleichen Gegenstand betr. Polizeiverordnung vom 9. März 1916 das nachstehende Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Wasserleitung ist eine Gemeindeeinrichtung, die den Zweck hat, die Gemeinde Niedererbach mit gutem Trink- und Nutzwasser zu versorgen.

§ 2.

Alle Gebäude, Wohnungen und gewerbliche Anlagen jeglicher Art, die nach § 1 der hierzu erlassenen Polizeiverordnung vom 9. März 1916 nicht dem Anschlußwano unterliegen, können auf Antrag der Besitzer an die Wasserleitung gegen Erstattung der Kosten an die Gemeinde angeschlossen werden. Diese Genehmigung erteilt der Gemeindevorstand.

§ 3.

Unter Anschluß im Sinne des § 2 gilt die gesamte Wasserleitung bis zur Zapfstelle einschl. Hahn. Als Anschluß an die erste Zapfstelle ist es den Angeschlossenen gestattet, die Leitung gegen Ersatz aller Kosten durch die von der Gemeinde bestellten Sachverständigen in Küche und Stallung weiter führen und daselbst Zapfstellen anlegen zu lassen. Auch für Mietwohnungen dürfen ebenfalls gegen Kostenersatz auf die gleiche Weise besondere Zapfstellen angelegt werden. Zapfstellen in Gärten sind ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes nicht gestattet.

§ 4.

Die sämtlichen auf Kosten der Gemeinde hergestellten Leitungen bleiben Eigentum der Gemeinde, auch bei Verkauf, Zwangsversteigerung, Vererbung pp. der Gebäude.

§ 5.

Alle Anschlüsse an die Wasserleitung, die Anlage von Wassermessern, ebenso sämtliche Reparaturarbeiten dürfen nur durch Vermittlung der Gemeinde, an welche die hierzu Verpflichteten ihre Anträge zu richten haben, zur Ausführung gebracht werden. Die Gemeinde hat zu bestimmen, welche Rohre, Hähnen, Wassermesser und dgl. zu verwenden sind und beauftragt ihrerseits Sachverständige mit der Beschaffung der Materialien und mit der Ausführung der Arbeiten.

§ 6.

Die Kosten der erstmaligen Anlage der Leitung einschl. innere Hausleitung jedoch 1 Meter hinter die Fundamentmauer einschl. Abstellhahn trägt die Gemeinde mit Ausnahme der Fälle nach § 2 oben. Die Gemeinde bestreitet die Kosten soweit erforderlich durch eine Kapitalaufnahme zu deren Verzinsung und Tilgung die Interessenten Wassergeld auf Grund dieses Ortsstatuts und nach Maßgabe des beigefügten Tarifs zu bezahlen haben. Nach Wassermesser hat die Zahlung zu erfolgen:

- a) auf Verlangen der Wasserabnehmer,
- b) bei dem Anschluß gewerblicher Anlagen.

Die Wassermesser läßt die Gemeinde aufstellen, die Kosten haben die Wasserabnehmer zu ersetzen. Der Gemeindevorstand ist befugt die Genehmigung zur Anlegung etwaiger Wassermesser zu versagen.

§ 7.

Die Unterhaltung der Wasserleitungsanlagen erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Ist die Reparatur pp. durch ein Verschulden eines Wasserabnehmers erfolgt, hat dieser die Kosten zu ersetzen.

§ 8.

Die Hausbesitzer sind dafür verantwortlich, daß die Leitung und ihre Anlagen gegen Frostschäden und alle sonstigen Beschädigungen geschützt werden und haben der Gemeinde alle hieraus entstehenden Verluste zu ersetzen.

§ 9.

Die an die Wasserleitung Angehörigen sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Zapfhähne nach jedesmaliger Wasserentnahme geschlossen werden und daß jede unnötige Wasserentnahme vermieden wird. Auch sind die Angehörigen dafür haftbar, daß das Wasser nur in den Grenzen ihres Hauses und Hofes und nur zu eigenem Bedarf verwendet wird.

§ 10.

Für Ableitung des gesamten Abwassers hat jeder Wasserabnehmer selbst zu sorgen.

§ 11.

Bei Ausbruch eines Feuers in der Gemeinde sind alle Hausleitungen möglichst geschlossen zu halten, bis das Feuer gelöscht ist. Es ist aber jeder Wasserabnehmer verpflichtet, seine Leitung der Böschmannschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 12.

Im Falle Eintretens höherer Gewalt oder wahrzunehmender allgemeiner Interessen ist die Gemeinde befugt, vorübergehend eine Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung eintreten zu lassen, ohne daß den Wasserabnehmern ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Dauer des Absperrens muß vorher auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

§ 13.

Die Abgabe von Wasser aus der Gemeindeleitung zu öffentlichen Zwecken, z. B. zu Feuerlöschzwecken, Feuerwehrlübungen, Straßenbesprengung pp. erfolgt unentgeltlich.

§ 14.

Die Abgabe von Wasser zu privaten Zwecken erfolgt nur gegen Bezahlung eines Wassergeldes, das nach dem als Anlage beigefügten Tarif verlangt wird. Dieser Tarif bildet einen Bestandteil des gegenwärtigen Ortsstatuts.

Die Entnahme von Wasser zu Bauzwecken ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Gemeindevorstand gestattet.

§ 15.

Die Feststellung der Unterlagen für die Wassergeldveranlagung erfolgt durch besondere Beauftragte des Gemeindevorstandes am 1. März und 1. September eines jeden Jahres.

§ 16.

Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Gemeindevorstandes wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und das Betreten, sowie die Einsichtnahme von Haus und Hof zu gestatten.

§ 17.

Auf Grund der Feststellungen veranlagt der Gemeindevorstand das Wassergeld, dessen Erhebung halbjährlich am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres durch den Gemeindevorstand erfolgt.

§ 18.

Bei Neueinrichtungen von Haushaltungen und neuen Anschlüssen an die Wasserleitung wird das Wassergeld vom 1. d. Mts. ab, in dem die Gebrauchnahme der Leitung erfolgt, erhoben.

§ 19.

Die Feststellung des Wasserverbrauchs durch Wassermesser wird vierteljährlich durch Beauftragte des Gemeindevorstandes festgestellt und erfolgt im Anschluß hieran die Veranlagung und die Erhebung durch den Gemeindevorstand.

Wird ein Wassermesser schadhast, so daß seine Angaben ungenau sind, so ist das Wassergeld nach dem Durchschnittsverbrauch der vorausgegangenen vier Kalenderquartale zu bezahlen.

§ 20.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, jederzeit die Wassermesser zu besichtigen und sie periodisch auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

§ 21.

Ist eine Wohnung mindestens zwei volle Monate gänzlich unbewohnt so wird auf Antrag für die Zeit, während der die Wasserleitung außer Gebrauch war, von der Erhebung des Wassergeldes Abstand genommen. Die Hälfte der Grundtage ist weiter zu zahlen.

§ 22.

Die zwangsweise Beitreibung des Wassergeldes und aller von den Wasserabnehmern zu erhebenden Kosten, Ersatzbeträge pp. erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 23.

Das gegenwärtige Ortsstatut nebst dem anhängenden Wassergeldtarife tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Kreisausschuß in Kraft.

Niedererbach, den 9. März 1916.

Der Gemeindevorstand.
Egenolf.

Genehmigt:
Westerburg, den 17. Juni 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Westerburg.

Polizeiervordnung.

Auf Grund des § 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande nachstehende Polizeiverordnung für die Gemeinde Niedererbach erlassen.

§ 1.

Alle innerhalb des Ortsbereichs und innerhalb der Entfernung bis zu 100 Meter von den äußersten Gebäuden der geschlossenen Ortschaft belegenen Grundstücke, auf welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude errichtet oder bezw. noch errichtet werden, mit Ausnahme der gewerblichen Anlagen, müssen an die Gemeinde-Hochdruckwasserleitung angeschlossen werden und zwar sowohl bezüglich der eigenen Wohnung des Gebäudebesitzers als auch hinsichtlich vorhandener Familien-Wohnungen.

§ 2.

Zur Beantragung der Anschlüsse nach § 1 bei der Gemeinde ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet. Bei Neubauten oder Veränderungen ist der Anschluß in der Bauzeichnung vorzugeben.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 9 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, wird bestraft:

- 1) wer es unterläßt, die Zapfhähne nach einer Wasserentnahme zu schließen,
- 2) wer nicht für Ableitung des gesamten Abwassers Sorge trägt,
- 3) wer bei Feuer seine Wasserleitung der Böschmannschaft zur Verfügung stellt,
- 4) wer ohne vorherige Vereinbarung mit dem Gemeindevorstand Wasser zu Bauzwecken entnimmt,
- 5) wer den Beauftragten des Gemeindevorstandes auf Antrag zum Zwecke der Wassergeldveranlagung unwahre Angaben macht bezw. den Beauftragten das Betreten, sowie die Einsichtnahme von Haus und Hof verweigert.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Kreisblatt für den Kreis Westerburg“ in Kraft.
Niedererbach, den 9. März 1916.

Die Polizeiverwaltung.
Egenolf, Bürgermeister.

Nagelung eines Eisernen Kreuzes in Westerburg.

Mithbürger! Der furchtbare Weltkrieg, der Dank der spiellofen Tapferkeit unserer Truppen auf allen Fronten siegreich vorwärts geht, hat scheinbar seinen Höhepunkt überschritten. Noch aber wollen unsere Feinde in ihrer Verblendung die mögliche Lage nach der Kriegskarte nicht anerkennen, noch mühen wir kämpfen und durchhalten bis zum siegreichen Ende. Hier bedarf es der unausgesetzten Opfer des gesamten deutschen Volkes. Der Verein vom Roten Kreuz hat sich in der Hülfeleistung an allen in Frage kommenden Gebieten ganz hervorragend betätigt. Seine materiellen Mittel aber sind durch die gewaltige Inanspruchnahme erschöpft und daher erwacht uns die heilige Pflicht zu helfen, wo wir können.

An Stelle der in der letzten Nr. des Kreisblattes seitens des Roten Kreuzes ergangenen Aufforderung zur Sammlung soll in hiesiger Stadt die

Nagelung eines Eisernen Kreuzes

stattfinden. Von Herrn Max Heinze hier ist ein Brett gestiftet, das die Zeichnung des Eisernen Kreuzes trägt.

Die Nagelung erfolgt in der Zeit vom 10. bis 25. Juni im Dienstzimmer des Unterzeichneten.

Zur Verfügung stehen Nägel zu 50 M., zu 20 M., zu 10 M., zu 5 M., zu 1 M., zu 0,50 M. Jedoch sind Wohlthätigkeit keine Schranken gesetzt.

Die Beteiligten werden in eine Gabenliste eingetragen, mit dem von mir geführten Kriegstagebuch den Stadtakten verleibt wird und so noch späteren Geschlechtern zeugen soll der Opferwilligkeit Westerburgs Bürger in schwerer und großer Zeit.

Das Eisene Kreuz soll im Rathause aufbewahrt werden zum Andenken an die große Zeit, den Gefallenen zur Ehre, den Lebenden zur Anerkennung und den zukünftigen Geschlechtern zur Nachahmung.

An alle Bürger und Vereine richte ich die Bitte, dem Verein vom Roten Kreuz auf diese Weise durch eine freiwillige Leistungsfähigkeit entsprechende Geldspende ihre Hülfe zuzuwenden. Ich weiß bestimmt, daß es nur dieses Hinweises bedarf, dem Vorhaben einen ansehnlichen Erfolg zu gewährleisten. Spendern herzlichen Dank im voraus.

Westerburg, den 6. Juli 1916.

Der Bürgermeister: Rapp.